

1. Allgemeines

- a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Geschäftsbereich Solaranlagen zwischen dem Verein Läbesruum in Winterthur (nachfolgend «Läbesruum») und dem Kunden. Sie bilden in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung integrierenden Bestandteil der jeweiligen Verträge, wie über die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen oder den Verkauf von Produkten durch den Läbesruum. Sie kommen zur Anwendung, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde und sie gelten auch ohne speziellen Hinweis. Allfällige AGB des Kunden sind nicht anwendbar.
- b. Die AGB sind Bestandteil des Angebots vom Läbesruum. Der Kunde akzeptiert die AGB durch die Bestellung des Werkes, der Dienstleistung oder der Produkte.
- c. Sollten zwischen dem Vertrag (inkl. Leistungsbeschrieb) bzw. der Offerte oder der Auftragsbestätigung und den vorliegenden AGB Widersprüche bestehen, so ist in erster Linie die im Vertrag und in zweiter Linie die in den AGB enthaltene Regelung massgebend.
- d. Der Läbesruum behält sich das Recht vor, die AGB zu ändern. Massgebend ist jeweils die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Version der AGB.

2. Preise und Preiserhöhungen

- a. Soweit im Vertrag und in diesen AGB nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die ausgewiesenen Preise für auftrags- und werkvertragliche Leistungen sowie für Produkte als Festpreise in Schweizer Franken. Sämtliche nicht ausdrücklich in Preis eingeschlossenen Nebenkosten gehen zu Lasten des Kunden. Sofern nicht anders vermerkt, verstehen sich die Preise exkl. MwSt. sowie exklusive weiterer allfällig anwendbarer Steuern und Gebühren.
- b. Vom Kunden nachträglich gewünschte Zusätze oder Änderungen in der Bestellung sind dem Läbesruum umgehend mitzuteilen. Allfällige daraus resultierende Kosten werden dem Kunden zu den jeweils offerierten Preisen bzw. bei Arbeiten nach Aufwand (gem. Ansätzen bei Regiearbeiten) zusätzlich in Rechnung gestellt.
- c. Allfällige Kosten, die im Zeitpunkt der Angebotserstellung nicht voraussehbar waren und daher im Angebot nicht ausgewiesen sind, wie namentlich solche für Materialanalysen, Massnahmen und Aufwendungen für die Entsorgung von Altlasten und damit unmittelbar im Zusammenhang stehende Mehrkosten (beispielsweise infolge Asbests) sowie weitere im Zeitpunkt der Angebotserstellung nicht voraussehbare Mehrkosten, gehen zu Lasten des Kunden.
- d. Wenn sich der Preis des zu liefernden Materials (z.B. Installationsmaterial) zwischen Offerte und Lieferung um mehr als 5 % erhöht (massgebend ist der Preis, der vom Lieferanten vom Läbesruum gefordert wird), ist der Läbesruum berechtigt, die Preise der betroffenen Rohstoffe und Materialien anzupassen und die gesamte Differenz, mithin auch derjenige Teil, der unter 5 % liegt, dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- e. Läbesruum behält sich vor, die Preise jederzeit zu ändern.

3. Angebot sowie Inhalt und Umfang der Leistungen

- a. Die Offerten vom Läbesruum haben eine Gültigkeit von 30 Tagen. Die Offerte erstreckt sich nur auf die schriftlich aufgeführten Leistungen.
- b. Die Offerte wird auf Basis einer Besichtigung vor Ort erstellt. Sollten Leistungen aus nicht vor Leistungsbeginn erkennbaren Gründen erschwert oder unmöglich werden (z.B. spezielle Dachunterbau, Asbest, unübliche Netzanforderungen, spezielle Bauzone) ist Läbesruum berechtigt, ohne Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten und dem Kunden eine neue Offerte zuzustellen. Angefangene Leistungen werden in Rechnung gestellt.

4. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- c. Die Einzelheiten der Rechnungsstellung für die bestellten Leistungen und Produkte ergeben sich aus der Offerte oder den Preislisten. Ist nichts anderes vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung bei Vergütung nach Aufwand monatlich, bei Festpreisen nach Erbringung der Leistung/Lieferung bzw. gemäss Zahlungsplan, soweit ein solcher vereinbart ist.
- d. Die Rechnungen sind netto innert 20 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.
- e. Der Läbesruum kann ohne Angabe von Gründen vom Kunden Akontozahlung für bereits erbrachte sowie Vorauszahlungen oder Sicherstellung für zukünftige Leistungen verlangen.
- f. Hat der Kunde bis zum angegebenen Fälligkeitsdatum die (Teil-)Rechnung bzw. Akontozahlung nicht bezahlt, kann der Läbesruum nach Setzung einer kurzen Nachfrist den Vertrag fristlos und ohne Entschädigung des Kunden auflösen. Die bis dahin vom Läbesruum erbrachten Leistungen müssen vollumfänglich beglichen werden. Der Kunde trägt zusätzlich die durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten.
- g. Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, kann Läbesruum nach erster Mahnung ohne weitere Mitteilung Zinsen von 5 % erheben.
- h. Das Zurückbehalten von Zahlungen bzw. eine Verrechnung durch den Kunden wegen irgendwelcher Gegenansprüche sind ausgeschlossen.

5. Eigentumsvorbehalt

- a. Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum vom Läbesruum. Mit der Bestellung erteilt der Kunde dem Läbesruum das Recht, den Eigentumsvorbehalt im jeweiligen Register einzutragen bzw. das Bauhandwerkerpfandrecht auf Kosten des Kunden beim zuständigen Grundbuchamt anzumelden. Der Kunde verpflichtet sich, alle zur Registrierung des Eigentumsvorbehalts notwendigen Handlungen vorzunehmen.

6. Ausführung

- a. Der Kunde sorgt auf seine Kosten dafür, dass der Läbesruum seine Leistungen ungehindert und rechtzeitig erbringen kann. Allfällige durch den Kunden zu verantwortende Verzögerungen bzw. daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

- b. Der Kunde ermöglicht Läbesruum und den von ihr beauftragten Dritten den erforderlichen Zugang und gibt auf Anfrage vollständig Auskunft über Eigenschaften wie Asbestbelastung, statische Besonderheiten, Undichtigkeiten der Gebäudehülle etc., die mit dem Projekt in Zusammenhang stehen. Ist diese nicht der Fall, gehen alle daraus entstehenden Verzögerungen sowie Kosten zu Lasten des Kunden. Entsprechend muss z.B. bei Lieferung auf die Baustelle die Zufahrt für das sichere Befahren mit den notwendigen Transport- und Umschlaggeräten durch den Kunden gewährleistet sein.
- c. Der Kunde sorgt dafür, dass die Dienstleistungen, Werke und Produkte, für die er mit dem Läbesruum einen Vertrag abgeschlossen hat, gesetzes- und vertragsgemäss genutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, zumutbare und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um allfällige Schäden zu verhindern.
- d. Ist nichts anderes vereinbart, holt der Kunde alle notwendigen Bewilligungen ein.
- e. Auf Wunsch des Kunden informiert Läbesruum über die Möglichkeit von Förderbeiträgen und anderen Vergütungen. Läbesruum übernimmt die Anmeldung nur auf ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden. Läbesruum kann für Mindererträge aus den Vergütungen nicht belangt werden.

7. Haftung

- a. Der Läbesruum haftet nur für direkte Schäden, welche er grobfahrlässig oder absichtlich verursacht hat. Weitergehende Haftungsansprüche sowie Forderungen aus indirekten Schäden oder Folgeschäden (wie z.B. Ausfälle wegen Betriebsunterbruch, entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter gegenüber dem Kunden) sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- b. Der Läbesruum übernimmt keine Haftung für verspätete Lieferung bzw. verspätete Vertragsausführung oder Leistungsunmöglichkeit, sofern die Verspätung oder Unmöglichkeit durch einen Dritten oder höhere Gewalt verursacht wurde. Unter höherer Gewalt verstehen die Parteien beispielsweise Krieg, Streik, Aufstand, Naturereignisse, grossflächiger Ausfall öffentlicher Versorgungssysteme, Ein- und Ausfuhrverbote, unvorhergesehene behördliche Restriktionen, Terroranschläge, Epidemien und Pandemien (bspw. Covid 19 Krise).
- c. Der Kunde stellt Läbesruum die zur Vertragserfüllung erforderliche Dokumentation (insbesondere erforderliche aktuelle Pläne) rechtzeitig und vollständig zur Verfügung. Der Läbesruum haftet nicht für Schäden an bestehenden, verdeckten und in Plänen nicht eingezeichneten Leitungen. Insbesondere bei Bohrarbeiten und Durchbrüchen lehnt der Läbesruum jede Haftung für Beschädigungen an bestehenden verdeckten Leitungen ab, von denen er keine Kenntnis hatte oder haben konnte.
- d. Ebenso lehnt der Läbesruum jede Haftung für Asbestsanierung und andere Massnahmen ab, die bei Feststellung von Asbest oder anderer gesundheitsgefährdender Stoffe in Folge der Leistungserbringung notwendig werden.
- e. Soweit die Haftung von Läbesruum ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt das auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Vertreter des Läbesruum.
- f. Der Läbesruum ist berechtigt, für die Ausführung bestimmter Arbeiten Dritte (wie Subunternehmer) beizuziehen. Er haftet hierbei lediglich für die gehörige Sorgfalt bei der Auswahl und Instruktion des Dritten.

8. Gewährleistung

- a. Läbesruum erbringt seine Leistungen im Rahmen seiner betrieblichen Ressourcen und der vorhersehbaren Anforderungen sorgfältig und sachgerecht, soweit Läbesruum nicht durch ihn nicht zu vertretene Umstände daran gehindert wird. Läbesruum gibt keine Gewähr für die Fehlerfreiheit und Rechtzeitigkeit seiner Leistungen. Der Kunde nimmt dabei insbesondere zur Kenntnis, dass der Läbesruum stellensuchende Menschen sozial und beruflich integriert, womit Personen mit unterschiedlichen Ressourcen in verschiedenen Lebenslagen angesprochen werden. Entsprechend können auch nicht ausgebildete Personen mit unterschiedlichen Ressourcen für die Leistungserbringung eingesetzt werden.
- b. Für die Herstellung von Werken und für die Lieferung von Produkten wird die Gewährleistung von Mängeln soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Bei ordnungsgemäss erhobenen und begründeten Mängelrügen steht Läbesruum unter Ausschluss der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche das Recht zu, nach seiner Wahl Ersatz zu liefern oder den Mangel zu beseitigen. Findet keine Abnahme statt, so gilt das Datum der ersten Inbetriebnahme als Beginn sämtlicher Gewährleistungsfristen
- c. Nicht als Mangel gelten Fehler, welche Läbesruum nicht zu vertreten hat, insbesondere Fehler aufgrund höherer Gewalt, unsachgemässer Behandlung und Eingriffe (wie Änderungen oder Reparaturen) des Kunden oder Dritter ohne schriftliche Zustimmung von Läbesruum, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, Überspannung, besondere klimatische Verhältnisse, Blitzschläge, Umgebungseinflüsse. Ebenfalls nicht als Mängel gelten unerhebliche oder optische Abweichungen von der Beschaffenheit, farbliche Veränderungen, unerhebliche Beeinträchtigungen von der Brauchbarkeit, natürliche Abnutzung oder normaler Verschleiss (u.a. Dichtungen, elektrische Teile usw.).
- d. Der Kunde ist verpflichtet, jegliche Leistungen von Läbesruum sofort zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Erhalt bzw. nach erster (Teil-)Inbetriebnahme, bei versteckten Mängeln spätestens 7 (Sieben) Tage nach Entdecken, schriftlich dem Läbesruum zu melden. Unterbleibt eine rechtzeitige Mängelrüge führt dies zur Verwirkung der Mängelrechte, einschliesslich des Anspruchs auf Schadenersatz, soweit nicht zwingend eine längere Frist vorgesehen ist.
- e. Soweit Mängel durch Erzeugnisse Dritter entstanden sind, z.B. bei Produkten und Materiallieferungen, die der Läbesruum von einem Hersteller oder Lieferanten bezieht (z.B. Geräte, Apparate), gelten ausschliesslich die Garantiebestimmungen des Hersteller- bzw. Lieferunternehmens. Läbesruum ist dafür in keiner Weise verantwortlich und allfällige (Garantie-)Ansprüche sind direkt an den Hersteller bzw. Lieferanten zu richten.
- f. Können vom Läbesruum erbrachte Leistungen Dritter während der Vertrags- oder Gewährleistungsdauer aus Gründen, welche Läbesruum weder zu vertreten hat noch beeinflussen kann, nicht mehr geleistet werden (z.B. bei Insolvenz des Dritten), besteht kein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz und/oder Gewährleistungsrechte. In solchen Fällen wird Läbesruum auf Wunsch des Kunden alles Zweckmässige und Zumutbare unternehmen, um den Kunden bei der Suche und der Evaluation von Ersatzleistungen zu unterstützen.

9. Übergang Nutzen und Gefahr

- a. Bei der Herstellung von Werken gehen Nutzen und Gefahr mit der jeweiligen Betriebsbereitschaft der einzelnen Anlage («Teilbereitschaft») auf den Kunden über. Bei der Lieferung von Produkten gehen Nutzen und Gefahr mit Vertragsschluss auf den Kunden über.
- b. Werden Lieferung, Montage oder Installation auf Begehrungen des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die der Läbesruum nicht zu vertreten hat, verzögert, so geht die Gefahr im ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über.

10. Datenschutz

- a. Der Läbesruum darf die im Rahmen des Vertragsschlusses aufgenommenen Daten zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag verarbeiten und verwenden. Der Läbesruum ergreift die Massnahmen, welche zur Sicherung der Daten gemäss den gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind. Der Kunde erklärt sich mit der Speicherung und vertragsgemässen Verwertung seiner Daten durch den Läbesruum volumänglich einverstanden und ist sich bewusst, dass der Läbesruum auf Anordnung von Gerichten oder Behörden verpflichtet und berechtigt ist, Informationen vom Kunden diesen oder Dritten bekannt zu geben. Hat der Kunde es nicht ausdrücklich untersagt, darf der Läbesruum die Daten zu Marketingzwecken verwenden. Die zur Leistungserfüllung notwendigen Daten können auch an beauftragte Dienstleistungspartner im In- und Ausland weitergegeben werden.
- b. Vor, während und nach der Fertigstellung der Installationsarbeiten werden durch den Läbesruum Fotoaufnahmen zur Dokumentation der Arbeit (ohne Abbildung von Personen) erstellt. Der Kunde gibt ausdrücklich sein Einverständnis, dass die Fotoaufnahmen aufgenommen und auf der Webseite des Läbesruum veröffentlicht und für weitere Marketingzwecke verwendet werden dürfen.

11. Geistiges Eigentum und Schutzrechte

- a. Geistiges Eigentum und Schutzrechte von Dienstleistungen, Herstellung von Werken entstehenden Schutzrechte sowie das geistige Eigentum an allfälliger Hardware der Lieferung und an deren Konzeption, wie auch an allfälliger Software und Dokumentation, Plänen und Berechnungen verbleiben beim Läbesruum bzw. den betreffenden Subunternehmen oder Unterlieferanten von Läbesruum. Der Kunde erhält daran das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Nutzungsrecht, von welchem er im Rahmen des Vertrages mit Läbesruum Gebrauch machen darf.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- a. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Läbesruum und dem Kunden ist materielles Schweizer Recht, unter Ausschluss von kollisionsrechtlichen Normen sowie des Wiener Kaufrechts, anwendbar.

- b. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vorgehen, ist der Sitz vom Läbesruum ausschliesslicher Gerichtsstand. Der Läbesruum ist allerdings berechtigt, den Kunden auch an seinem Domizil zu belangen.

Winterthur, März 2025